

BStGer BB.2025.7 vom 30. Januar 2025

Bundesstrafgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2025.7

FR: TPF BB.2025.7 du 30 janvier 2025

IT: TPF BB.2025.7 del 30 gennaio 2025

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO); unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren (Art. 136 Abs. 1 StPO)

Erwägungen

E. 10

Dezember 2013 E. 1.4 mit Hinweisen);

- der Beschwerdeführer dem Angezeigten in der Strafanzeige im Wesentlichen vorwirft, seine Eingabe vom 9. Oktober 2024 in der Funktion als Präsident der [...] Abteilung des Bundesgerichts am 14. Oktober 2024 zu Unrecht «zurückgewiesen» zu haben, mit der Begründung, dass das Bundesgericht keine allgemeine Aufsicht über kantonale Behörden ausübe und die Eingabe des Beschwerdeführers deshalb nicht weiterverfolgt werde; im Jahr 2023 die kantonalen Behörden des Kantons St. Gallen eine vergleichbare Eingabe akzeptiert und diese zur Bearbeitung an das Bundesgericht weitergeleitet hätten; die Begründung im Schreiben, wonach das Bundesgericht für seine Eingabe nicht zuständig sei, ohne auf inhaltliche Aspekte und vorgelegten Beweismittel (bestehend u.a. aus 8,5 kg an Unterlagen und mehreren schriftlichen Stellungnahmen) einzugehen, eine Missachtung des Rechts auf ein faires Verfahren darstelle; die Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers deshalb auf schwerwiegenden Amtsmissbrauch und möglicherweise korrupte Handlungen deute; der Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige zudem ausführt, dass die wiederholte Ablehnung seiner Eingaben durch den Angezeigten auf systematische Verweigerungshaltung deute; die fehlende

- 5 -

Berücksichtigung relevanter Beweismittel sowie wiederholte Ablehnung seiner Eingaben als ein Zeichen für unterlassene Hilfeleistung und möglicherweise vorsätzliche Verhinderung der Durchsetzung seiner Rechte zu werten seien; es auch klare Anzeichen dafür gebe, dass der Angezeigte in seiner Entscheidungsfindung von externen Interessen beeinflusst werde, da sein Verhalten den Verdacht nahelege, dass korrupte Handlungen im Spiel sein könnten; der Beschwerdeführer deshalb eine vollständige Untersuchung fordere, um festzustellen, ob hinter den Entscheidungen des Angezeigten wirtschaftliche oder politische Interessen stünden (Verfahrensakten BA, Strafanzeige vom 16. Oktober 2024);

- der Beschwerdeführer dem Angezeigten Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) und Bestechungshandlungen (Art. 322quater resp. 322sexies StGB) vorwirft;

- nach der Rechtsprechung zu Art. 312 StGB nur derjenige die Amtsgewalt missbraucht, welcher die Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes verfügt oder Zwang ausübt, wo es nicht geschehen dürfte (BGE 149 IV

128 E. 1.3.1 S. 131; 127 IV 209 E. 1a und 1b S. 211 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B_518/2021 vom 8. Juni 2022 E. 1.1); Missbrauch der Amtsgewalt nur vorliegt, wenn der Täter in der Absicht der Erlangung eines unrechtmässigen Vorteils oder Zufügung eines widerrechtlichen Nachteils Machtbefugnisse, die ihm sein Amt verleiht, unrechtmässig anwendet (HEIMGARTNER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 312 StGB N. 23);

- nach den Angaben des Beschwerdeführers der Angezeigte ausgeführt habe, dass das Bundesgericht keine allgemeine Aufsicht über kantonale Behörden ausübe;

- der Strafanzeige des Beschwerdeführers kein konkreter Sachverhalt entnommen werden kann, der einen hinreichenden Tatverdacht auf Amtsmissbrauch oder Bestechungshandlungen begründen könnte;

- der Beschwerdeführer auch in der vorliegenden Beschwerde keinen Bezug auf konkrete strafbare Handlungen der angezeigten Person nimmt, die einen hinreichenden Anfangsverdacht zu begründen vermögen; er sich vielmehr auf allgemeine Verfahrensgrundsätze bezieht;

- die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hinweist, dass sie weder Aufsichtsbehörde über das Bundesgericht noch die Beschwerdeinstanz gegen dessen Urteile und Entscheidungen (act. 2); eine Strafanzeige auch keinen Ersatz für die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel bildet und ein für den

- 6 -

Beschwerdeführer ungünstiger richterlicher Entscheidung in aller Regel keinen Amtsmissbrauch darstellt;

- die Beschwerdegegnerin daher zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet hat;

- auf den Antrag des Beschwerdeführers betreffend die Aufhebung der ihm auferlegten Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- nicht einzutreten ist, da nicht ersichtlich ist, welche Verfügung der Beschwerdeführer damit anfechtet; jedenfalls wurde dem Beschwerdeführer in der hier angefochtenen Nichtannahmeverfügung vom 9. Januar 2025 keine Spruchgebühr auferlegt (act. 2);

- sich die Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie ohne die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario) abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen wären (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- auf die Erhebung der Gerichtsgebühr angesichts der Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner finanziellen Situation (act. 4, S. 2) ausnahmsweise verzichtet wird, womit sich das Gesuch um entgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos erweist.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.